



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter**

**Ohlberger, Josef**

**Hildesheim, 1911**

1. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titulatur, wissenschaftliche Bildung der Domherren

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31308**

## Erstes Kapitel.

### Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

#### 1. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titulatur, wissenschaftliche Bildung der Domherren.<sup>1)</sup>

Solange die Geistlichen an der Kathedrale noch kein besonderes Ansehen genossen, und mit ihrer Stellung noch keine hervorragende Macht verbunden war, hatten wohl Angehörige aller Stände, soweit sie nur persönlich frei waren und sich durch Tüchtigkeit in ihrem Berufe auszeichneten, Aussicht auf diese Stellen.<sup>2)</sup> Als sich aber das Domkapitel in der Verwaltung sowohl der geistlichen als auch der weltlichen Angelegenheiten des Bistums mehr und mehr Rechte erwarb, wurde der Adel, besonders der neue, im zwölften Jahrhundert aufblühende Stand der Ministerialen, auf diese Korporation aufmerksam, die ihm Gelegenheit gab, seine nachgeborenen Söhne in standesgemäßer Weise unterzubringen, ohne daß diese an ihrer Freiheit oder an persönlichem Ansehen irgend eine Einbuße erlitten hätten. Leider können wir für die ersten Jahrhunderte den Stand der Paderborner Kanoniker nicht feststellen, da in den Urkunden nur die Vornamen der Zeugen, wo als solche Domherren auftreten, mit Angabe des Weihegrades und später des Kapitelamtes erscheinen. Erst unter den sechs Zeugen einer Urkunde vom Jahre 1197 kommen zwei Kapitulare vor, die auf die Beifügung ihres Adelstitels Wert legen.<sup>3)</sup> Während des

<sup>1)</sup> Vergl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (A. Meisters Grundriß II 6) 16 ff.

<sup>2)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1223, sagt von Bischof Bernhard III. von Desede (1203—23): *habuit collegium non modo comitum et nobilium filiis, sed et viris in omni genere literarum eruditissimum.*

<sup>3)</sup> Erhard, Cod. dipl. Nr. 566.

dreizehnten Jahrhunderts werden dann die Adelsprädikate in den Zeugenreihen immer häufiger, bis wir in einem Statut des Domkapitels vom Jahre 1341 unter den dort aufgezählten 22 Kanonikern keinen einzigen bürgerlichen mehr finden.<sup>1)</sup> Dieser Zustand, der sich wohl mit Hilfe der meistens dem Adel angehörenden Bischöfe in der Praxis herausgebildet hatte, wurde dann in den folgenden Zeiten statutarisch festgelegt. In einem im Jahre 1434 geschriebenen Briefe des Paderborner Domkapitels an das Baseler Konzil (1431—1449) wird erzählt, daß gemäß alten Statuten in der Paderborner Kirche schon seit über hundert Jahren niemand als Kanoniker aufgenommen worden sei, nisi fuerit aut sit de baronum, aut nobili, aut saltem de militari genere procreatus ex utroque parente, aut alias vir maturus, doctor vel licentiatus in iure canonico vel civili, seu magister in sacra theologia.<sup>2)</sup> Wie selten aber diese letztgenannten Ausnahmen im Paderborner Kapitel vorgekommen sind, zeigen die Zeugenreihen, zumal da auch die adeligen Bewerber sich diese wissenschaftlichen Grade aneignen konnten, und ihnen dann natürlich, wo Bedürfnis nach einem gebildeten Manne vorlag, der Vorzug gegeben wurde. Diese in dem obengenannten Briefe erwähnte, durch Statuten festgelegte Gewohnheit wurde sowohl durch das Baseler Konzil,<sup>3)</sup> als auch durch den Papst Sixtus VI. im Jahre 1480 bestätigt.<sup>4)</sup> Raum ein Jahrhundert wieder hatte dieser Zustand

<sup>1)</sup> Frfft. Paderb. i. St.-Arch. Münster, Dr.-Urf. 657. Damals gehörten folgende Personen zum Kapitel: Otto de Bentheim, praepositus; Fridericus de Retberg, decanus; Reynerus dictus Crevet, cellerarius; Bernhardus de Ravensberg, thesaurarius; Henricus de Bussehe; Bertoldus de Plettenberg, priores, Wernherus de Asseburg; Wilhelmus de Jttere, camerarius; Baldwinus de Steinfort; Johannes dictus Rawen de Papenheim; Olricus dictus Marschalk; Henricus dictus Crevet; Wilhardus de Drevere; Thidericus de Scharpenberg; Burchardus de Papenheim, praepositus ecclesiae beatorum Petri et Andreae; Liborius de Wulbecke, cantor; Bernhardus de Brackel; Nicolaus de Haversvorde, scholasticus; Henricus de Waldeck; Johannes de Büren; Alradus de Bussehe; Wedekindus de monte dicto Schalkesberg.

<sup>2)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1434.

<sup>3)</sup> Das betreffende Schreiben ist erwähnt bei von Engelsheim, Liber dissencionum. herausgeg. von B. Stolte, Ergänzungshäfte zur Westf. Zeitschrift, 1 Nr. 101.

<sup>4)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1481 und Frfft. Paderb. St.-A. M. Dr. Urf. 2049.

Geltung, und es wurden im Jahre 1580 durch ein domkapitularisches Statut die Grenzen noch enger gezogen, sodaß fortan für den Aufzunehmenden die Aufschwörung mit sechzehn Ahnen Bedingung wurde.<sup>1)</sup> Um einer allzu großen Vetternwirtschaft vorzubeugen, erließ man die Bestimmung, daß aus derselben Familie nicht mehr als drei Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder des Domkapitels sein dürften.<sup>2)</sup>

Über die Anzahl der Mitglieder des alten Brüderhofes finden sich in den Quellen keine näheren Angaben. Sicher wird sie nicht sehr groß gewesen sein, da bei der oft bezeugten Armut der Paderborner Kirche vor Meinwerks Zeiten nicht allzuvielen der Unterhalt geboten werden konnte, und je nach den Vermögensverhältnissen und den Einkünften wird sie wohl auch Schwankungen unterworfen gewesen sein. Hiermit wurde es anders, als mit der Lostrennung des Kapitelgutes vom bischöflichen Mensalgute, der Auflösung des gemeinsamen Lebens und der Teilung des Einkommens der Ordnung halber eine feste Zahl normiert werden mußte und konnte. Schon seit den großartigen Schenkungen an den Bischof Meinwerk war der Reichtum der Kirche allbekannt, und so ist es leicht verständlich, wenn im Jahre 1231 die Visitatoren Konrad und Ernst auf Grund eines Auftrages des Kardinallegaten Otto für das Paderborner Kapitel 24 größere Präbenden und sechs Knabenpräbenden endgültig bestätigen konnten.<sup>3)</sup> In den Zeugenreihen der Urkunden wird diese Zahl von 24 Kanonikern nur selten erreicht.<sup>4)</sup> Am nächsten kommt man ihr in älterer Zeit, während später als Zeugen meistens nur vierzehn, sechszehn, höchstens achtzehn Domherren unterzeichnen. Jedoch kann das nichts beweisen, da immerhin einige wenige Pfründen erledigt sein konnten, oder auch einzelne Kanoniker aus irgend einem Grunde, sei es nun, daß sie gerade vom Orte abwesend waren,

<sup>1)</sup> Frstt. Pad. St.-A. M. Dr. Urk. 2370.

<sup>2)</sup> Dasselbst 2463 a.

<sup>3)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1231 u. Westf. Urk.-Buch IV 1 Nr. 204. Tatsächlich wird diese Zahl schon einige Zeit vorher festgestanden haben.

<sup>4)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 184, wo alle 24 Kanoniker aufgezählt sind; Erhard, Cod. dipl. Nr. 289, wo 22 vorkommen.

oder daß man ihre Unterschrift nicht für nötig hielt, als Zeugen der Urkunden nicht hinzugezogen wurden. Die meisten Namen weisen allgemein diejenigen Statuten auf, die über die Regelung von Besitzverhältnissen und über die Aufnahmebestimmungen handeln. So ist z. B. das Aufnahmestatut vom Jahre 1341 noch von 23 Domkapitularen unterzeichnet worden.<sup>1)</sup> Wenn nun auch in der Folgezeit diese Anzahl von 24 Präbenden bestehen blieb, so bestimmte doch ein Statut vom Jahre 1591, daß außer dem Propst und dem Dekan nicht mehr als zwölf Domherren gleichzeitig in Paderborn Residenz halten durften.<sup>2)</sup> Das hatte darin seinen Grund, daß nach und nach sich die Gewohnheit herausgebildet hatte, daß ein Kanoniker sich Pfründen an mehreren Stiftern übertragen ließ. So lag es durchaus im Interesse der stets oder doch meistens anwesenden Domherren, die Zahl jener einzuschränken, die bei Verteilung derjenigen Einkünfte, zu deren Empfang unbedingt Residenzpflicht erforderlich war, nur vorübergehend erschienen, um sich in den Besitz dieser Bezüge zu setzen.

Eine für die Entwicklung des Domkapitels sehr bezeichnende Erscheinung tritt uns in den Änderungen des Weihegrades und der Titulatur entgegen. Solange wir es noch mit dem einfachen Presbyterium der ältesten Zeit zu tun haben, sehen wir, daß es sich in ungefähr gleichen Teilen aus Presbytern, Diakonen und Subdiakonen zusammensetzte, so wie es der Dienst erforderte, und daß in den Zeugenreihen die Namen der Presbyter vor denen der Diakonen, die Namen dieser wieder vor denen der Subdiakonen standen.<sup>3)</sup> Wir können wohl vermuten, daß dieselbe Rangordnung auch sonst geherrscht hat. Nach und nach bleibt dann die Bezeichnung des Weihegrades ganz aus den Urkunden fort, und es tritt ein anderes Rangunterscheidungsmerkmal an seine Stelle, die Anciennität. Je nach dem Zeitpunkte, an dem ein Kanoniker Aufnahme in das Kapitel gefunden hatte, steht in den Zeugenreihen sein Name, ohne Rücksicht darauf, ob er Priester, Diakon oder

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 657.

<sup>2)</sup> Daselbst 2390.

<sup>3)</sup> Diekamp, Westf. Urk.-Buch Supplement Nr. 361.

Subdiafon ist, ob er ein Kapitelamt bekleidet oder nicht. Nur einzig und allein mit dem Propst und dem Dekan wird eine Ausnahme gemacht, insofern diese stets an erster Stelle stehen. Man ersieht daraus, daß der geistliche Charakter des Domkapitels während dieser Periode immer mehr durch den weltlichen zurückgedrängt wurde. Bei der strittigen Dekanswahl im Jahre 1569 hatten sogar sieben Domherren mitgewählt, die überhaupt keine Weihe hatten. Die Kanoniker fühlten sich eben in ihrer Mehrzahl nicht mehr so sehr als Diener Gottes denn als Besitzer einer Pfründe, die sie ernährte und ihnen ein sorgenfreies und nicht einflußloses Leben zu führen gestattete. Die meisten werden sich daher auch mit der Subdiafonatsweihe, die allerdings zur Erlangung einer Präbende unbedingt erforderlich war, begnügt haben, sofern sie nicht selbst über diese geringe Forderung sich hinwegsetzten. Beispiele hatten die Kanoniker ja genug an den Bischöfen damaliger Zeit. Konnte doch Wilhelm von Jülich-Berg, als er 1415 auf den Paderborner Bischofsstuhl Verzicht leistete, sich alsbald verheiraten, weil er, wie Schaten sagt, noch keine Weihe empfangen hatte.<sup>1)</sup> Diese ganze Entwicklung wurde hauptsächlich dadurch erleichtert, daß seit dem 13. Jahrhundert das Kollegium der Vikare und Benefiziaten sich in immer stärkerem Maße vermehrte, das den Gottesdienst an Stelle der Domherren verrichtete.

Mit der Bedeutung, die die Kanoniker allmählich gewonnen hatten, stand der frühere einfache Name eines Bruders nicht mehr in Einklang.<sup>2)</sup> Wie aus dem ehemaligen monasterium sanctae Mariae et sancti Kiliani sanctique Liborii<sup>3)</sup> das capitulum<sup>4)</sup> maioris ecclesiae Paderbrunnensis, aus den canonici regulares mit Auflösung der Vita communis die

<sup>1)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1416.

<sup>2)</sup> Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II 208: fratres Podelbrunnen Deo in ecclesia sanctae Mariae sanctique Liborii confessoris servientes.

<sup>3)</sup> Wilmans-Philippi a. a. O. II 183.

<sup>4)</sup> Diese Bezeichnung ist hergenommen von dem täglich aus den hl. Schriften vorzulesenden Abschnitt (capitulum).

canonici saeculares geworden waren,<sup>1)</sup> so tritt uns seit dem 13. Jahrhundert allmählich an Stelle des Titels frater der des dominus entgegen,<sup>2)</sup> während der Bischof, der sich vormals nur coenobii praesul<sup>3)</sup> nannte, vom dominus zum venerabilis pater oder reverendus pater et dominus aufrückte.<sup>4)</sup> Sobald aber der Dominustitel bald Gemeingut aller Geistlichen geworden war, nahmen die Domkanoniker seit dem 14. Jahrhundert den höheren Titel der honorabiles viri et domini,<sup>5)</sup> der ehrsamten Herren<sup>6)</sup> und venerabiles viri an.

In seinen Annalen berichtet uns Schaten,<sup>7)</sup> daß zur Zeit des Bischofs Meinwerk die Paderborner Schulen in höchster Blüte gestanden hätten, und daß aus ihnen vorzügliche Männer in großer Anzahl hervorgegangen seien. Ganz besonders soll dieser zweite Gründer Paderborns, der für alles gleich hohes Interesse hatte, die Bibliothek des Domkapitels (principis collegii) mit einer großen Anzahl Bücher prächtig ausgestattet haben. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß zu dieser Zeit auch die Mitglieder des Brüderhofes an dem Hochstande geistiger Bildung teilnahmen und sich durch eifriges Streben nach Wissenschaft auszeichneten, ebenso wie ihr Leben und ihre Sitten ohne Tadel waren. Dies änderte sich größtenteils nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens. Doch kann nicht gesagt werden, daß sie der Grund zu dieser Änderung gewesen sei. Sie schaffte nur den sich schon vorher bemerkbar machenden, im Zeitgeiste wurzelnden Regungen eine freiere Bahn. Aus den Vorschriften eines Synodalkonzils für Westfalen vom Jahre 1260,<sup>8)</sup> durch die unter schweren Strafen den Domherren fortan das Halten von Konkubinen verboten und bestimmt wurde, daß niemand künftig in den Klerus aufgenommen werden solle, der nicht eine hinreichende Bildung besitze, und

<sup>1)</sup> Gobelinus Parsona, Cosmidromius cap. 64.

<sup>2)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 325 (1243).

<sup>3)</sup> Wilmans, Additamenta 3 (917—935).

<sup>4)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 2, 2444 (1297).

<sup>5)</sup> Frstl. Paderb. St.-U. M., Ur. 1146 (1386).

<sup>6)</sup> Dasselbst 1103 (1383).

<sup>7)</sup> Zum Jahre 1036.

<sup>8)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1260.

durch die den Kanonikern die Tonsur und die ihnen geziemende Kleidung vorgeschrieben wurde, ergeben sich für die damaligen Kapitel Westfalens keine erfreulichen Bilder. So wird in einer Urkunde vom Jahre 1239 von zwei Söhnen eines Paderborner Kanonikers gesprochen.<sup>1)</sup> Es scheinen aber die Beschlüsse dieses Konzils wenigstens für einige Zeit eine Besserung hervor gebracht zu haben. Dagegen sind uns dann im 14. Jahrhundert wieder Fälle bezeugt, wo von filii naturales zweier Paderborner Domherren die Rede ist.<sup>2)</sup>

Zur besseren Ausbildung in den kirchlichen Wissenschaften gewährte schon ein Erlaß des Bischofs Otto von Rietberg und des Kapitels vom Jahre 1293 den Kanonikern, die auswärtige höhere Schulen besuchen wollten, für die Zeit ihrer Abwesenheit, die auf zwei Jahre berechnet war, den vollständigen Genuß ihrer Präbenden. Für den Fall, daß der Domherr, durch Sittereinheit und durch Kenntnisse in den Wissenschaften ausgezeichnet, zurückkehrte, sollte ihm auf Wunsch ein reichlicher Urlaub gewährt werden. Wenn aber ein Domherr auswärts der heimischen Kirche Schande bereitete, sollte er vom Dekan und Kapitel durch Entziehung der Präbende zur Rückkehr gezwungen werden.<sup>3)</sup> Mehr als zwei Kanoniker durften aber nicht zu gleicher Zeit studienhalber Urlaub erhalten. Dieses Privileg des Präbendengenußes während der Studienjahre blieb während des Mittelalters bestehen. Ob die Absichten der Aussteller immer erfüllt wurden, läßt sich für die einzelnen Fälle nicht entscheiden. Doch kann man nach dem allgemeinen Eindruck Rosenkranz wohl Recht geben,<sup>4)</sup> wenn er sagt, daß die Kanoniker größeres Interesse für die Jagd, Pferde und andere angenehme Unterhaltung hatten, als für ernstes Studium, und daß sie für ihren Bücherschatz sicher das wenigste Geld ausgaben.

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 287. Wilmans scheint es aber verdächtig, daß damals schon ein Dommherr so offen von seinen Söhnen geredet habe, und versucht, die Sache durch eine zweifelhafte Erklärung abzutun.

<sup>2)</sup> Frstt. Paderb. M. St.-A., Dr. Urk. 793 u. 798.

<sup>3)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 2265.

<sup>4)</sup> Rosenkranz a. a. D. 113.